

S. 121 / Nr. 28 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 59 III 121

28. Entscheid vom 28. April 1933 i. S. Bendiner.

Regeste:

Wer erfährt, dass über seine Drittsprache kein Widerspruchsverfahren eingeleitet wird, erleidet keinen Rechtsverlust, wenn er nicht binnen zehn Tagen Beschwerde führt (Erw. 1).

Gegenstand des Widerspruchsverfahrens können auch die vom Willensvollstrecker beanspruchten Rechte bilden (Erw. 2).

Celui qui apprend que sa revendication n'a pas été suivie de la procédure d'opposition ne perd point son droit de recours lorsqu'il ne porte pas plainte dans les dix jours (consid. 1).

Les droits revendiqués par l'exécuteur testamentaire peuvent aussi faire l'objet de la procédure d'opposition (consid. 2).

Chi è venuto a sapere che la sua rivendicazione non ha dato luogo al procedimento di opposizione non subisce svantaggio giuridico se non se ne aggrava entro dieci giorni (consid. 1).

Anche i diritti vantati dall'esecutore testamentario possono formare oggetto di rivendicazione (consid. 2).

A. - In der Betreibung des Rekurrenten gegen Frau Merz geb. Busch gesch. Ambühl pfändete das Betreibungsamt Grüningen 4 bei der Bank A.-G. Leu & Cie in Zürich liegende Gemeinde- und Bankobligationen (No. 1-4 der Pfändungsurkunde), welche die Schuldnerin von ihrem im Juni 1928 verstorbenen Grossonkel Jakob Friedrich Meyer unter folgender Testamentsklausel geerbt hatte: «Der Betrag des Erbteiles von Marie Busch soll wegen arbeitsscheuen leichtsinnigen Lebens derselben in Verwaltung der A.-G. Leu & Cie bleiben und es sollen derselben nur die Zinsen zu freier Verfügung überlassen werden», und deren Zinsen die Schuldnerin am 22. September 1928 an den Vormund ihres 1922 geborenen Sohnes aus

Seite: 122

erster Ehe, Amtsvormund J. Kunz in Luzern, zur Bestreitung der Kostgelder abgetreten hatte. Die Pfändungsurkunde vom 27. Juni 1932 enthält folgende Bemerkungen»:

«Vindikation

Laut Schreiben der A.-G. Leu & Cie in Zürich 1, dat. 18. 3. und 8. 6. 1932 werden die Objekte 1-6 zufolge Nacherbeinsetzung vom Sohn der Schuldnerin, Arthur Jakob Ambühl, geboren 1922, vertreten durch Amtsvormund J. Kunz in Luzern, bzw. von den Erben der Schuldnerin zu Eigentum angesprochen.

NB. Zuzufolge Testament wurde der Schuldnerin die lebenslängliche Verfügung über das Erbschaftsvermögen aus Ziff. 1-5 entzogen und muss dasselbe bis zum Tode der Schuldnerin in Verwaltung der Testamentsvollstreckerin Bank A.-G. Leu & Cie in Zürich 1 verbleiben.

NB. Die Pfändungsobjekte wurden in Gewahrsam der Bank A.-G. Leu & Cie in Zürich belassen.

Fristansetzung:

Dem Gläubiger wird hiemit eine Frist von zehn Tagen angesetzt, innerhalb welcher er gegen den Drittsprecher Arthur Jakob Ambühl, geb. 1922, vertreten durch Amtsvormund J. Kunz in Luzern, Klage erheben kann...»

Hierauf erhob der Rekurrent Klage bezüglich der 4 gepfändeten Obligationen - dagegen nicht bezüglich zweier weiterer Pfändungsobjekte, die daher endgültig aus der Pfändung gefallen sind - mit dem Erfolg, dass die Klage zugesprochen wurde.

Als der Rekurrent nun die Verwertung verlangte und dies der A.-G. Leu & Cie am 9. Januar 1933 mitgeteilt wurde, führte sie am 12. Januar 1933 Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt Grüningen sei anzuweisen, den dem Betreibungsamt Zürich 1 erteilten Verwertungsauftrag zu widerrufen.

B. - Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben die

Seite: 123

Beschwerde gutgeheissen und das Betreibungsamt Grüningen angewiesen, dem Rekurrenten Frist zur Einleitung der Widerspruchsklage anzusetzen.

C. - Den Entscheid der obern Aufsichtsbehörde vom 30. März 1933 hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

1.- Als unbegründet erweist sich zunächst die Verspätungseinrede des Rekurrenten. Verwirkung einer

Drittansprache tritt nur dann ein, wenn sie schuldhafterweise nicht binnen zehn Tagen seit Kenntnis von der Pfändung beim Betreibungsamt angemeldet wird, jedoch entgegen der Ansicht des Rekurrenten nicht schon dann, wenn das Betreibungsamt auf die Anmeldung einer Drittansprache hin das Widerspruchsverfahren nicht einleitet und der dies wissende Drittansprecher deswegen nicht ohne Säumnis Beschwerde führt - aus dem einfachen Grunde, dass die Nichteinleitung des Widerspruchsverfahrens eine Rechtsverweigerung darstellt, wegen der jederzeit Beschwerde geführt werden kann (vgl. z. B. BGE 48 III S. 34./5; es wäre denn, dass eine ausdrückliche Verfügung getroffen wird, aus der sich ergibt, dass das Widerspruchsverfahren nicht eingeleitet werden wolle, was hier vor Erteilung des Verwertungsauftrages nie geschehen ist).

2.- Freilich enthalten die erwähnten Schreiben der Rekursgegnerin, welche Anlass zu dem angeführten Vermerk in der Pfändungsurkunde gegeben haben, keine prägnante Bezeichnung des von ihr in Anspruch genommenen Rechtes. Allein für die Gültigkeit der Anmeldung der Drittansprache war dies gar nicht erforderlich, weil ja das Widerspruchsverfahren immer einzuleiten ist, sobald ein Dritter ein die Pfändung ausschliessendes oder zurückdrängendes Recht an den gepfändeten

Seite: 124

Vermögensgegenständen geltend macht, wobei es gleichgültig ist, welcher Art dieses Recht sei (vorausgesetzt allerdings, dass es nicht ein durch ein Betreibungsverfahren begründetes Pfändungspfandrecht sei) (BGE 48 III S. 221 und frühere dort zitierte Entscheide). Hieran ist entgegen der Kritik des Rekurrenten festzuhalten, weil bei dem von ihm postulierten Ausschluss anderer als eigentums- oder pfandrechtsähnlicher Rechte vom Widerspruchsverfahren keine Möglichkeit bestünde, Streitigkeiten über solche Rechte in sachgemässer Weise entscheiden zu lassen, zumal derartige Streitigkeiten insbesondere nicht in den Kompetenzbereich der Aufsichtsbehörden einbezogen werden können. Dass aber die Rekursgegnerin ein solches Recht für sich in Anspruch nehme, musste aus ihrer Stellungnahme zu dem Pfändungsvorhaben geschlossen werden, weil nicht erfindlich wäre, zu welchem anderem Zwecke sie dem die Pfändung vollziehenden Betreibungsamt überhaupt die im ersten NB verurkundete Angabe gemacht hätte, als um darauf aufmerksam zu machen, dass sie die gepfändeten Obligationen nicht ohne weiteres zur Verwertung herausgeben können. Dies hatte denn auch die untere Aufsichtsbehörde schon in ihrem Beschwerdeentscheid vom 12. Mai 1932 hervorgehoben, der wegen anfänglicher Verweigerung der Pfändung notwendig geworden war. Um die Einleitung des Widerspruchsverfahrens zu veranlassen, genügt ja die blosser Behauptung eines solchen Rechtes, ohne dass es den Betreibungsbehörden zustünde, von der Einleitung des Widerspruchsverfahrens abzusehen, wenn ihrer Ansicht nach ein die Pfändung ausschliessendes oder zurückdrängendes Recht selbst unter der Voraussetzung der Richtigkeit der dafür vorgebrachten Tatsachen nicht anerkannt werden könnte. Gerade im vorliegenden Falle springt in die Augen, dass hierüber nur in Auslegung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung und Anwendung materiellen Erbrechtes entschieden werden kann, die den Zivilgerichten vorbehalten bleiben müssen. Mit

Seite: 125

Recht haben daher die Vorinstanzen die Einleitung des Widerspruchsverfahrens über die Streitfrage angeordnet, welcher Art die der Rekursgegnerin als Willensvollstreckerin zustehenden Rechte seien (insbesondere im Falle, dass die Rekursgegnerin eine Nacherbeneinsetzung zu vollziehen beauftragt sei, was zunächst entschieden werden muss), und ob diese Rechte den pfändenden Gläubigern des Erben entgegengehalten werden können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkursammer .

Der Rekurs wird abgewiesen